feine einzelne Rarte, die als Originalwert zu betrachten mare, | geographischen und Marine-Rarten, mufitalischen Rompositionen, fondern alle find fo gut wie eine jede einzelne von ihnen Gravuren, Stiche, Photographieen und Farbendrucke auferlegt Originalfarten.

malbe darftellt, fo ftellt laut Artifel 4962 jede einzelne Chromolithographie sowohl ein Driginalwert wie auch eine hier aufgezählten Berte anwendbar zu machen. Ropie dar, und jede Bestimmung dieses Artifels bezieht sich vollständig auf alle Chromos.

Wenn wir ein Bild ichugen laffen, fo verlangt der Artifel 4962 die Anbringung des genannten Bermerkes auf dem veröffentlichten Bilde und auf jeder publigierten Ropie (replica) der Reproduttion.

Und was betreffs der Bücher, Karten, Chromos oder Bilder eben ausgeführt wurde, bezieht fich auch auf die an= deren in diefem Abschnitt genannten geschütten Objette.

Der Artifel 4962 beschäftigt sich mit den Kopieen nur infofern, als fie vom Original, und mit den Originalen infofern, als fie von den Ropieen unterschieden find, im all= gemeinen Ginne dieser Ausdrude; er hat aber die publi= gierten oder veröffentlichten Wegenstände im Auge, feien es nun Ropicen oder Originale oder eine neue Ausgabe oder eine Reproduttion einer Ropie oder eines dem Originale Rechte der Deffentlichkeit preisgegeben mare. gleich zu achtenden Wertes. Allen diefen Begenftanden muß ber Bermert des copyright aufgeschrieben sein, da sonft die Rlage wegen Nachbildung nicht zulässig wäre.

Diefer Bermert ift aber nur für die veröffentlichten ge= ichugten Gegenstände erforderlich. Gin Runftler fann fein es zu publigieren, sondern um den Schut fur feine publigierten Artifels 4962 icon durch diefe Ausstellungen des Dri-Ropieen zu erlangen. Go lange fein Originalgemalbe un= ausgegeben bleibt, ift es unnötig, auf ihm irgend einen right hatte tragen muffen, um den Rlager in den Bermert bezüglich des copyright anzubringen, da diefes nur Stand gu fegen, feine Nachbildungsflage aufrecht für die publizierten Ropieen vonnoten ift. Ebenfo ift es, wenn es fich um eine Zeichnung oder Stigge handelt. Der Bermert ift für das nicht publigierte Original überfluffig, fo lange diefes nicht veröffentlicht wird; er muß fich dann nur auf den publizierten Reproduttionen befinden.

Der vom Rläger aufgeftellte Gag, daß nach Artifel 4962 der Bermert für das Runftwert felbft nicht unbedingt not= wendig fei, wenn es fich um ein geschüttes und publiziertes Originalwert handle, daß jener Bermert vielmehr nur für eine publizierte Reproduttion des genannten Bildes nötig fei, ist offenbar nicht anzuerkennen. Man könnte ebenso gut sagen, daß der Bildhauer nicht verpflichtet fei, diesen Bermert auf eine feiner geschütten und publizierten Originalftatuen gu jegen, daß er aber die Ropieen oder Reproduftionen mit eingetragenes und irgendwo frei ber Deffentlichfeit ausge= stelltes Originalgemalde mare also gegen Nachbildung geschütt, ohne daß das Publifum durch einen Bermert auf das Borhandensein bes copyright hingewiesen mare, mahrend eine veröffentlichte Ropie diefen Bermert tragen mußte, um den Schutz zu erlangen. Eine Driginalftatue, für die das copyright erworben und die öffentlich in einem Bart oder in einer Galerie ohne irgendwelchen Borbehalt ausgestellt ift, mare die Ropie oder Reproduttion mangels dieses Bermertes jeden Schutes bar mare. Wenn ein eingetragenes Original eines Bildes oder einer Statue und beffen Ropie gleichzeitig all= gemein und öffentlich ausgestellt find, ware das Originalwert geschützt, ohne daß ein Bermert nötig mare, mahrend die Ropieen mit bemfelben verfeben fein mußten.

Bas den Text selbst und die augenscheinliche Bedeutung des Artikels 4962 betrifft, so darf man ihn nicht so auslegen, als ob die Berpflichtung des copyright=Bermertes den Ur= hebern bezüglich ihrer publigierten und geschütten Bucher, |

fei, aber bezüglich der von ihnen publizierten Bilder, Beich-Laffen wir eine Chromolithographie ichugen, die ein nungen, Stulpturen und Statuen, Modelle und Stiggen in durch dromolithographisches Berfahren reproduziertes Be- allen den Fallen nicht existiere, wenn es möglich ift, diefen Artifel anders auszulegen, um ihn gleichmäßig und auf alle

Kraft des Geseiges vom Jahre 1709 beginnt das Ur= heberrecht mit dem Tage der ersten Bublikation, welche die Brundlage des Gefeges und eine Bedingung bildet, die feiner Rechtswirfung vorhergeht. Jedes Recht, das der Urheber vor der Bublikation des Werkes in Anspruch nehmen kann, leitet

sich vom allgemeinen Rechte ab.*)

In den Bereinigten Staaten ift das Urheberrecht dem Besetze entsprechend für eine begrenzte Frist vom Tage der Eintragung des Titels (Artifel 4953) an geschütt; dies wurde gu dem Zwede fo bestimmt, um den Urheber in der Beit zwischen dem erften und dem legten Schritte zu ichugen, Die nötig find, um fein Recht vollständig festzuftellen.

Die Erlangung des copyright auf Grund des Gefetes hat den Zwed, dem Urheber den Schutz nach der Bublifation zu sichern, durch die sonst das Werk nach dem gewöhnlichen

Bemäß der Rlage mare das Bild am 15. September 1892 oder ungefähr um diese Beit publigiert worden. Aber es ift nachgewiesen, daß es von Januar bis März 1892 in Berlin und im Sommer 1892 in München öffentlich auß= gestellt mar. Unter diesen Umftanden nehmen mir an, daß Driginalgemälde ichuten laffen wollen, nicht mit der Abficht, das angeblich geschütte Gemalde nach den Beftimmungen des ginals publiziert mar und den Bermert des Copyju erhalten.

> Aus diefem Grunde und ohne die anderen Folgerungen der Appellantin ju prufen, wird das Urteil des Rreis= gerichtshofes für nichtig erflart und die Angelegenheit an denfelben gurudverwiesen mit dem Befehle, den Rläger abguweisen und die Roften ihm aufzuerlegen.

Anmerfung der Redattion des . Droit d'auteur . -Der vorstehende Urteilsspruch ift nicht ohne eine gewisse Widlig feit. In Betreff des Urteils der unteren Inftang glaubten wir fagen zu können, daß man bei der Unwendung des amerikanischen Befeges vom Jahre 1891 die Berte ber iconen Runfte giemlich liberal behandle+). In der That murde die öffentliche Ausstellung biefem Bermert verfeben muffe. Ein bezüglich des copyright eines Bertes der Malerei vom Gerichtshofe nicht als eine Bublifation betrachtet. Ferner genügte es, diefes Bert in Bafbington eintragen gu laffen, um ben Schut für dasfelbe in den Bereinigten Staaten zu erlangen, ohne daß das im Auslande verbliebene Be= malde felbft direft in Frage fame ober dag man auf dem Bemalde - jest in unbefanntem Befige - die Anbringung eines fpeziellen Bermertes des Borbehaltes verlangt hatte. Endlich mar der gesetliche Befiger des Bervielfältigungerechtes fo gut gegen jede Nachbildung des Bildes geschützt, daß auch eine in Deutschland hergeftellte und in die Bereinigten Staaten eingeführte Photo: graphie, die ja eigentlich auf Grund der Manufacturing-Rlaufel geschütt, ohne den genannten Bermert zu tragen, mahrend feinen Schut beanspruchen fonnte, diesen indirett durch das gefcutte Original erhielt.

> Diese erlangten juridischen Bosungen werden also in obigem Urteil von neuem in Frage gezogen. Derr Geo D. Butnam, ber in feinem fürzlich erschienenen Buche The question of copyright (2. Aufl., Seite 177; f. unfere lette Rummer, Seite 84) über Diefes Urteil fpricht, drudt fich hieruber folgendermaßen aus: 3n ber Angelegenheit wird an den oberften Berichtshof appelliert werden. Benn die höchfte Autorität diefen Beschluß bestätigt, murde das fehr ernfte Schwierigkeiten hervorrufen, wenn man innerhalb ber Bereinigten Staaten im Auslande geschaffene Runftwerke ichugen laffen will, und es murbe von feiten Deutschlands, Frankreichs

^{*)} Jeffers contra Boosen.

^{†)} S. Droit d'Auteur 1894 S. 166; 1895 S. 82.